Der Zehende Titul.

Von Antrettung der Gerhabschafft.

§. 1.

ES hat sich niemandt einer Gerhabschafft anzumassen / ehe / vnd zuvor jhme von der Obrigkeit ein Gerhab Brieff / oder andere Verordnung zukommen / welches / so bald es beschehen / soll jhme / nach verflossenen acht- oder längist vierzehen Tagen / nach deß Richters guetbeduncken / die Verantworttung der Gerhabschafft zuegerechnet werden / es were dann erweißlich / daß er sich noch ehender derselben vnterfangen / oder es leydete die Sach keinen Anstandt / in welchen fällen jhme die Verantwortung / von Zeit der ersten Anmassung / oder der auffgetragenen Gerhabschafft / obligt.

§. 2. Wann dem Pupillen ein aigene / oder anderwertige Erbschafft zustehet / sollen die Gerhaben zu jhrer / vnnd deß Pupillen mehrern Sicherheit / selbige anderst nicht / als cum beneficio legis, & Inventarii, antretten / sodan jhnen die fürderlichiste Abfertigung der Wittiben / Dienstbothen / vnd anderer richtigen Glaubiger / alles mögligisten Fleisses angelegen seyn lassen.

§. 3. Wann ein Gerhab seines Pupillen ligende Gütter übernommen / solle er sich alles Fleiß erkundigen / ob Lehen / Leibgeding / oder Dienstbarkeiten darunter vorhanden / vnd zu Verhütung der Fähligkeiten / die Lehen zu rechter Zeit ersuechen / vnd empfangen / auch sonsten alle Dienstbarkeiten / sonderlich die Lands Anlagen / ordentlich abrichten / widrigen falls / er den entstehenden Schaden dem Pupillen guet zu machen / verbunden.

Der Ailffte Titul.

Von Gerhablicher Verwaltung deß Pupillen ligend- vnd fahrender Gütter.

§. 1.

DEr Eben nothwendiger Verseh- vnnd Aufferziehung der Pfleg Kinder / sollen die Gerhaben jhnen mit mögligisten

Fleiß angelegen seyn lassen / daß derselben ligende Gütter / Häuser/Aecker/ Weingärten/ vnd alle andere Grundstuck/in guetem bäwlichen Weesen erhalten werden.

§. 2. Wie sie dann einiges ligendes Guet/vnd Grundtstuck / ohne der Obrigkeit Erkantnuß / vnd Bewilligung/ zu verkauffen / oder auff einigerley weiß zu veräussern / nicht macht haben / es were dann / daß solche verwendung von der Pupillē Eltern/oder andern Erblassern im Testament verordnet/oder der Kauff von den Eltern/oder andern Erblassern selbst geschlossen worden / vnd nur an der Erben Volziehung erwinde; vnd in welchen fällen die Obrigkeit eines ligenden Grundstucks Veräusserung für nöthig / vnd vnvermeidentlich erkennen wird / solle sie gleichwol dahin gedacht seyn / daß die schlechtist - vnd wenigisten Gütter/vnd Grundstuck/ ja noch vor disen die fahrende Haab / vnd schlechte mobilien, veräussert / vnd nicht gleich anfangs das beste / oder die ligende Stuck/ohne sonderbahre Vrsach / angegriffen werden.

§. 3. Eben so wenig ist ein Gerhab befuegt/der Pupillen köstliche mobilien, vnd Fahrnuß / als Gold / Silber / Klainodien / vnd dergleichen/ ohne Einwilligung der Obrigkeit / durch Verkauff/ Versatz/ Tausch/ oder sonst in ander weeg/zu veräussern.

§. 4. Wann ausserhalb der Obrigkeit Erkantnuß / oder auff einen vnbegründten bericht/ein ligendes / oder anders im nächsten §. 3. vermeldeß Pupillen Guet/veräussert wurde/ wollen Wir/ daß solcher Contract von Vnkräfften seye / vnd dem Pupillen das Guet mit allen Zuegehörungen / vnd Abnutzungen / doch länger nicht / als in nechsten fünff Jahren / nach erlangter Vogtbarkeit / widerumb rechtlich an sich zu bringen bevorstehen / auch deß Kauff Schillings / vnd auffgewendter Bau - vnd anderer Vnkosten halber / mehrers nicht / als was hiervon erweißlich / zu seinem Nutzen kommen / zu ruck zu geben / schuldig seyn solle.

§. 5. Wo aber Fahrnuß verhanden / welche ohne Schaden nicht auffzubehalten / sollen die Gerhaben selbige vnverzüglich / auch ohne der Obrigkeit vorwissen / doch zu deß Pupillen Nutzen / nach trewer Schätzung / verkauffen / vnd das Geld darfür / dem Pupillen zu Nutzen anwenden.

§. 6. Jngleichen können die Gerhaben Traidt / Wein / vnd andere Einkommen / von der Pupillen ligenden Güttern / ohne vorwissen / vnd Einwilligung der Obrigkeit / in gangbahrem Werth verkauffen / vnnd

seyndt

seyndt nicht schuldig/ selbige etwan auff künfftige vngewisse Staigerung deß Werths/ auffzubehalten/ noch an andere weit entlegene Orth/ vmb deß hohen Verschleiß willen/ zu verschicken/ wann sie aber vernünfftige Vrsachen haben/ Traidt/ vnd Wein/ vnd dergleichen/ wegen verhoffenden mehrern Nutzen der Pupillen auffzubehalten/ ist es jhnen zugelassen/ vnd soll der künfftige Gewinn/ oder Verlust/ denen Pupillen zuwachsen.

§. 7. Das verhandene/ oder einkommende baare Geld/ wann es der Erblasser zu Erkauffung ligender Gütter anzuwenden befohlen/ soll hierzue/ vnd zu nichts anders/ auch ob schon kein außtruckliche Verordnung verhanden/ gleichwol entweder zu Erkauffung nutzbahrer ligender Gütter/ vnd Grundstuck verwendet/ oder sonsten angesessenen/ vnd begütten Leuthen/ auff jedesmahl lauffendes jährliches Interesse, mit gewisser außtrucklicher Satzverschreibung/ oder genuegsammer Bürgschafft/ oder dem Schuldner aigenthumblich zuegehörige Pfänder/ außgelihen/ da aber kein sichere Gelegenheit/ das Geld anzulegen vorfielle/ von Viertl/ zu Viertl Jahren/ der Obrigkeit angezeigt werden.

§. 8. Wolte der Gerhab das Geld selbst brauchen/ vnd verzinsen/ müste es mit vorwissen der Obrigkeit beschehen/ vnnd derselben ein verbündliche Landsbräuchige Obligation eingehändiget werden/ dem Pupillen aber/ seine ohne diß habende tacita hypotheca vorbehalten verbleiben/ auch solle der Gerhab/ ohne deß Gerichts Einwilligung/ das Waisengeld vor sich selbsten nicht brauchen/ noch auch bey denen Außleyhungen einigen Gewinn/ oder Vortheil suechen.

§. 9. Es solle in gleichem keinem Gerhaben erlaubt seyn/ auff einigerley weiß seines Pupillen Schulden/ von dessen Creditoribus, an sich zu lösen/ oder zu erhandlen.

§. 10. Die Obrigkeiten sollen jhrer Waisen Gelder/ ohne gar erhöbliche Vrsachen/ nicht selbsten auff Zinsung annemmen/ vnd gebrauchen/ sondern darob seyn/ daß selbige anderwerts sicher angelegt werden/ da aber hierzue keine Gelegenheit sich eraignete/ vnd ein Obrigkeit/ Geist- oder Weltliche/ das WaisenGeld selbst brauchen wurde/ solle sie denen Pupillen wenigist Fünff Pr. Cento Interesse davon raichen/ auch derentwegen Jhre Gütter/ denen Pupillen/ von Zeit deß angenommenen WaisenGelds/ biß zu erfolgender Bezahlung/ Satzweiß verhafftet seyn/ jedoch mit disem Vnterschied/ daß die Prælaten/ vnd andere Geistliche Obrigkeiten/ ingleichem die Vorsteher Vnserer LandsFürstlichen Stätt/

Der Zwölffte Titul.

Von deß Gerhaben Ambt in Rechtsführungen.

§. 1. Die